

Hinweise zu Kosten und Gebühren für Amtshandlungen des Pflanzenschutzamtes Berlin

Für Amtshandlungen, die das Pflanzenschutzamt nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen vornimmt oder denen eine freiwillige Inanspruchnahme des Pflanzenschutzamtes zugrunde liegt, werden Gebühren nach der Pflanzenschutzgebührenverordnung erhoben (§ 1 PflSchGebO)¹.

Persönliche Gebührenbefreiungen (§ 2 Pflanzenschutzgebührenordnung)

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

- 1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden u. der Gemeindeverbände,*
- 2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,*
- 3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,*
- 4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 /GBVI. S. 582) anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gefördert werden.*

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenbefreiung fügen Beschäftigte der oben genannten Einrichtungen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit

- Pflanzenschutzmittel anwenden,
- zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten,
- Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
- Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen (§ 9 Pflanzenschutzgesetz² i. V. mit Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG³),

bitte eine Bestätigung (siehe Seite 2) ihrer Dienststelle bei, dass der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis bzw. die Teilnahme an einer Pflanzenschutz-Sachkundefortbildung aus dienstlichen Gründen erforderlich ist/sind.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- ¹ Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), in der jeweils geltenden Fassung
- ² Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz –PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 1281), in der jeweils geltenden Fassung
- ³ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Amtsblatt der Europäischen Union L 309/71)
- ⁴ <https://www.berlin.de/senvvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml> ;
- ⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung), in der jeweils geltenden Fassung,

Dienststelle (Behörde, Institution usw.):

.....
.....
.....

Bestätigung für die Gebührenbefreiung

Hiermit wird bestätigt, dass die folgende/n Amtshandlung/en des Pflanzenschutzamtes Berlin

- Ausstellung eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises
- Teilnahme an einer Pflanzenschutz-Sachkundefortbildungsveranstaltung
- Teilnahme an der Prüfung für den Erwerb des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz

für

.....
(Name, Vorname; ggf. Stellenzeichen)

aus dienstlichen Gründen für

- die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/ Beratung über Pflanzenschutz
- die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
- Sonstiges (Bitte Begründung anfügen.)

erforderlich ist/sind. **(Zutreffendes bitte ankreuzen.)**

Hinweis zum Datenschutz:

Die [Informationen zum Datenschutz^{\(4\)}](#) nach Art. 13 und 14 DS-GVO⁽⁵⁾ wurden gelesen und akzeptiert.

.....
(Datum, Unterschrift Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter, Stellenzeichen)